

Leitfaden

für Leistungen an

Deutsche im Ausland

nach dem Sozialgesetzbuch

Zwölftes Buch (SGB XII)

- Sozialhilfe -

Stand: 20.06.2005

Anmerkung: Dieser Leitfaden wurde von der Mitgliederversammlung der BAGüS im November 2004 mit ergänzenden Beschlüssen des Fachausschusses I vom Mai 2005 verabschiedet.

Vorbemerkungen:

Mit dem **Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch** vom 27.12.2003 (BGBl. I S 3022) hat der Gesetzgeber die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in das **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe** – überführt.

Davon betroffen sind auch die Vorschriften über Sozialhilfe für Deutsche im Ausland. Die für diesen Personenkreis maßgeblichen Vorschriften **§§ 24, 132, 133 Abs. 1** sind gemäß **Artikel 70 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes** bereits zum **1.1.2004 in Kraft getreten**. Dabei hat der Gesetzgeber die **Voraussetzungen der Leistungserbringung** von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland wesentlich **enger gefasst**.

1. § 24 SGB XII und sein Verhältnis zu den übrigen Vorschriften des SGB XII

1.1 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 erhalten Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keine Leistungen der Sozialhilfe. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden drei Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland leben muss (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.1),
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.2) oder
3. hoheitliche Gewalt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.3).

Zur Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe siehe Rn. 3.4 ff.

1.2 § 24 ist eine eigenständige Vorschrift des materiellen Leistungsrechts. Sie hat Ausnahmecharakter. Grundsätzlich obliegt die Fürsorgepflicht entsprechend dem Territorialprinzip den für den Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Stellen im Aufenthaltsland, nicht den Heimatbehörden. § 24 wirkt über den Geltungsbereich des Gesetzes, d. h. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus.

1.3 Eine unmittelbare Anwendung sonstiger Vorschriften des Leistungsrechtes des SGB XII im Ausland ist daher nicht möglich. Soweit § 24 keine positive Regelung enthält und die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland (Abs.3) dem nicht entgegenstehen, können sonstige Vorschriften des SGB XII sinngemäß angewendet werden.

2. Zuständigkeit

2.1 Sachliche Zuständigkeit

2.1.1 Für Leistungen von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig (§ 24 Abs. 4), nicht die Auslandsvertretung.

Auch das Übersenden des Antrages an den örtlichen Träger der Sozialhilfe des Geburtsortes oder des letzten Wohnsitzes im Geltungsbereich des

SGB XII (Sozialamt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises) ist deshalb falsch und führt nur zu unnötigen Verzögerungen bei der Bearbeitung.

2.1.2 Die sachliche Zuständigkeit beinhaltet

- a) das Recht und die Pflicht über die Bewilligung oder Versagung einer Leistung zu entscheiden und
- b) die Verpflichtung die Kosten, welche sich aus der Bewilligung ergeben, zu tragen.

Hieraus ergibt sich, dass die Auslandsvertretung Leistungen der Sozialhilfe weder bewilligen noch versagen kann. Eine vorläufige Einstellung der Leistung durch die deutsche Auslandsvertretung kann geboten sein.

Die Auslandsvertretung kann jedoch eine laufende Leistung gegen den Willen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nicht einstellen.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

2.2.1 Örtlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die Antrag stellende Person geboren ist (§ 24 Abs. 4 Satz 2). Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so wird der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt (§ 24 Abs. 4 Satz 3).

Die Aufgabe der Schiedsstelle ist dem

- Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Bonn, Abt. II B 3 - Sozialhilfe,
Kessenicher Straße 216, 53129 Bonn

übertragen.

2.2.2 Leben Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere bei Einsetzen der Leistung zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach der ältesten Person von ihnen, die im Inland geboren ist. Diese braucht selbst nicht Leistungsbezieher zu sein. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Rn. 2.2.1 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen Leistungen der Sozialhilfe benötigt (§ 24 Abs. 5 Satz 3).

2.2.3 Die Regelung nach Rn. 2.2.2 stellt sicher, dass Sozialhilfeleistungen an mehrere Leistungsbezieher einer Familiengemeinschaft durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht werden und lässt die einmal begründete örtliche Zuständigkeit auch bei wechselnder Familiengruppierung bestehen, solange noch eine Person der Familiengemeinschaft Leistungen benötigt.

2.2.4 Das Zusammenleben nach Rn. 2.2.2 wird durch ein vorübergehendes Ausscheiden aus der Familiengemeinschaft nicht unterbrochen. Die Familiengemeinschaft ist nur dann unterbrochen, wenn von vornherein feststeht, dass eine dauernde Trennung erfolgen soll.

3. Kreis der Berechtigten

3.1 Unabweisbar gebotene Hilfe nach § 24 kann in außergewöhnlichen Notlagen nur deutschen Staatsangehörigen bewilligt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, im Ausland der Sozialhilfe bedürfen und denen eine Rückkehr aus den unter Rn. 1.1 aufgeführten Fallgestaltungen nicht möglich ist.

3.2 Staatsangehörigkeit

Wer Deutscher ist, ergibt sich aus Artikel 116 Grundgesetz. Als Nachweis genügt in der Regel ein gültiger Reisepass oder Bundespersonalausweis. Im Zweifelsfall ist die Auslandsvertretung berechtigt, zum Nachweis der Eigenschaft als Deutscher die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder einer Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher zu verlangen. Dies gilt auch für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

3.3 Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

3.3.1 Eine Person begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB XII an dem Ort im Ausland, den sie bis auf Weiteres und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gewählt hat. Dem Aufenthalt an diesem Ort dürfen objektive Hindernisse nicht entgegenstehen (vgl. auch § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Der gewöhnliche Aufenthalt muss legal sein. Auf eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung kommt es nicht an.

3.3.2 Hat der Antragsteller keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann ihm nur im Rahmen des § 5 Konsulargesetz (KG) und der hierzu ergangenen Dienstanweisung (RES 54-30) geholfen werden.

3.3.3 Sind die zum Leben unabweisbar notwendigen Leistungen eines im Ausland inhaftierten Hilfebedürftigen, welcher zum Zeitpunkt des Beginns der Untersuchungshaft oder der Verbüßung einer Freiheitsstrafe keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nicht sichergestellt und dauert die Notlage länger als zwei Monate, so können entsprechende Leistungen nach § 24 bewilligt werden.

3.3.4 § 24 stellt auf die Erbringung der Leistung im Ausland ab. Sie kann mithin auch in einem anderen als dem Land, in dem der gewöhnliche Aufenthalt begründet ist, erbracht werden.

3.3.5 Ein im Ausland eingetretener Leistungsanspruch nach § 24 kann auch in Deutschland erfüllt werden, sofern der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland beibehalten wird und die Rückkehr ins Ausland nach erbrachter Leistung weiterhin zwingend notwendig ist. Dies kann nur in Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zutreffen, wenn z. B. eine notwendige Hilfe bei Krankheit der erziehenden Person des Kindes im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht durchgeführt werden kann und in Deutschland durchgeführt werden muss. Es ist aber zu beachten, dass aufgrund der auslandsrechtlichen Aufenthaltsbestimmungen eine Rückkehr an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes möglich sein muss. Die Leistung umfasst in diesem Fall die Reise- und Behandlungskosten. Ist die Behandlung in einem Nachbarland möglich, gilt Rn. 3.3.4.

3.4 Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe

3.4.1 Der **Begriff „außergewöhnlich“** soll deutlich machen, dass es sich um eine über den bisherigen „besonderen Notfall“ hinausgehende Notlage handeln muss. Damit werden die Voraussetzungen der Leistungserbringung weiter eingeschränkt. Allerdings ist der besondere Notfall durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG vom 5.6.1997 – 5 C 4.96; 5.6.1997 – 5 C 3.97) bzw. durch Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (s. Bayerischer VGH vom 16.12.1996 – 12 CE 95.2728; OVG NRW vom 13.4.1995 – 8 B 2426/94) bereits sehr eng gefasst und mit folgenden Tatbestandsvoraussetzungen belegt:

Ohne Hilfeleistung im Ausland muss entweder

- eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung existentieller Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Integrität und Gesundheit oder
- eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder
- ein bedeutender Schaden für die Gesundheit oder für ein anderes vergleichbares existentielles Rechtsgut drohen.

3.4.2 **Rechtliche Gründe** sind in der Regel solche, die in den Bestimmungen des Aufenthaltslandes, z.B. in dem alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrecht eines nicht deutschen Elternteils, liegen.

3.4.3 Der Begriff „**längerfristig**“ ist gesetzlich nicht genau festgelegt. Man wird in der Praxis davon ausgehen können, dass ein Zeitraum von 6 Monaten entweder in der Vergangenheit oder in der Zukunft gegeben sein muss.

3.4.4 Der Begriff der **Schwere der Pflegebedürftigkeit** ist nicht an die im SGB XI festgelegten Pflegestufen gebunden (Stufe 3 und außergewöhnliche Pflege nach SGB XI lösen allein keinen Anspruch aus). Vielmehr müssen Art, Umfang und Schwere der Pflege so aufwändig und umfassend sein, dass deshalb die Rückkehr nach Deutschland nicht möglich ist. Von einer Rückführung sollte abgesehen werden, wenn wegen der Pflege eine Rückführung mit einer Begleitperson nicht ausreichend ist.

4. Nachrang der Sozialhilfe

4.1 Allgemeines

4.1.1 Bei der Hilfeleistung ist neben dem allgemeinen Nachrangprinzip des § 2 der spezielle Nachrang nach § 24 zu beachten. Danach wird Sozialhilfe nicht geleistet, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist.

4.1.2 Ferner ist zu prüfen, ob Leistungen deutscher Sozialleistungsträger (s. §§ 18 – 29 SGB I) in Frage kommen.

4.1.3 Ist der Antragsteller Berechtigter nach dem BVG sowie den Gesetzen, welche das BVG für anwendbar erklären (Infektionsschutzgesetz, SoldVG, OEG), so ist zu prüfen, ob Leistungen nach § 64a bis 64f BVG in Frage kommen.

4.2 Leistungen des Aufenthaltslandes

4.2.1 Vorrangig in Anspruch zu nehmen sind vergleichbare Leistungen in

a) **Belgien, Dänemark, Estland¹, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien** und der **Türkei** aufgrund des **Europäischen Fürsorgeabkommens** vom 11.12.1953,

b) **der Schweiz**

aufgrund der Deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14.07.1952, der dazu ergangenen Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 17.04.1979 sowie der Ergebnisse des 1. bis 7. Meinungsaustausches der Partner der Fürsorgevereinbarung,

c) **Österreich**

aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966.

4.2.2 Auch in allen übrigen Ländern sind Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen, die nach deren innerstaatlichem Recht Ausländern zustehen (z. B. Gleichstellung von Deutschen in den USA).

4.2.3 Daher sind Antragsteller zunächst an die zuständige Stelle des Aufenthaltslandes zu verweisen. Bei Vorlage eines Antrages nach § 24 ist darin deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass das Aufenthaltsland entsprechende Leistungen abgelehnt hat bzw. warum Leistungen des Aufenthaltslandes nicht in Frage kommen (z. B. Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung).

4.2.4 Reichen diese Leistungen des Aufenthaltslandes zur Deckung des Bedarfs des Antragsstellers nicht aus, so ist eine Aufstockung durch Sozialhilfe nach § 24 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Führt diese zu einer Kürzung oder Versagung der Leistungen des Aufenthaltslandes, wird der überörtliche Träger der Sozialhilfe zu prüfen haben, ob die bewilligte Zusatzleistung im Hinblick auf die Anrechnungsvorschriften des Aufenthaltslandes noch sinnvoll ist.

4.2.5 Verweigert das Aufenthaltsland Leistungen oder werden sie nicht rechtzeitig erbracht, ist zu prüfen, ob Leistungen nach § 24 erbracht werden können. Daneben bleibt es dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe unbenommen, ein Verfahren nach

- Artikel 9 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung
- Artikel 15 des deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommens
- Artikel 20 des Europäischen Fürsorgeabkommens

einzuleiten.

4.2.6 Zuwendungen Dritter im Aufenthaltsland sind zu berücksichtigen (vgl. Rn. 4.4.)

¹ ergänzt gemäß Beschluss des Fachausschuss I vom 10.05.2005

4.3. Leistungen nach dem Konsulargesetz

4.3.1 Vorrangig sind Leistungen des Bundes nach § 5 KG vom 11.09.1974 (vgl. RES 54-30).

Dies gilt vor allem für einmalige Leistungen an Personen, die keine laufenden Leistungen nach § 24 erhalten oder bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Leistungen fehlen. Das gleiche gilt für Zahlungen für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten, selbst wenn die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 24 dem Grunde nach vorliegen würden.

4.3.2 Ferner gehören hierzu die Kosten einer Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Rn. 6 und RES 54-30).

4.3.3 Dauert die außergewöhnliche Notlage, bei der die Voraussetzungen des § 24 erfüllt sind, länger als zwei Monate, ist die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben; dies gilt auch dann, wenn die Auslandsvertretung nach § 5 KG Hilfen in der Erwartung geleistet hat, dass die Notlage innerhalb von zwei Monaten beseitigt sein würde. In diesen Fällen sind die Aufwendungen der Auslandsvertretung als Vorleistung auf die zu bewilligende Sozialhilfe anzusehen und daher vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten.

4.4 Ermittlung und Einsatz des Einkommens und Vermögens

4.4.1 Bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens orientiert sich der überörtliche Träger der Sozialhilfe an den Bestimmungen des Elften Kapitels sowie den dazu erlassenen Verordnungen mit folgenden Einschränkungen:

- Die nach § 82 Abs. 1 Satz 1 sowie nach § 83 frei bleibenden Einkommensteile werden in der Regel berücksichtigt, soweit sie in gleicher Weise wie das übrige Einkommen geeignet sind, eine außergewöhnliche Notlage abzuwehren.
- Die Ausnahmeregelungen des § 90 Abs. 2 finden ebenso keine Anwendung; hinsichtlich der Vermögensgegenstände jedoch, soweit durch die Verwertung die außergewöhnliche Notlage nicht beseitigt werden kann. Die Regelungen über die Darlehensgewährung (§ 91) sind anzuwenden.

4.4.2 Nach § 24 Abs. 3 richtet sich der Einsatz des Einkommens und Vermögens nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. Die Vorschriften der §§ 19 Abs. 1 und 3, 20 sind sinngemäß anzuwenden.

4.4.3 Bei der Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt wird das nach Rn. 4.4.1 ermittelte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft im allgemeinen voll auf den Bedarf angerechnet.

4.4.4 Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit dem Antragsteller und seinen hilfebedürftigen Angehörigen zusammenleben, auch wenn sie selbst nicht leistungsberechtigt sind. Daher ist auch ihr Einkommen und Vermögen anzugeben.

4.4.5 Zum Einkommen gehören auch Leistungen von Unterhaltsverpflichteten, soweit sie tatsächlich erbracht werden.

- 4.4.6 Halten sich Unterhaltspflichtige im Geltungsbereich des SGB XII auf, so richtet sich ihre Heranziehung nach deutschem Recht. In diesem Fall gehen die Ansprüche nach § 94 auf den Träger der Sozialhilfe über. Halten sich Unterhaltspflichtige nicht im Geltungsbereich des SGB XII auf, richtet sich ihre Heranziehung und die Durchsetzung des Anspruchs nach
- dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 02.10.1973 (BGBl. 1986 II. S. 837),
 - dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956 (BGBl. 161 II. S. 1013),
 - Artikel 18 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB),
 - dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 02.10.1973 (BGBl. 1986 II. S. 826),
 - dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.04.1958 (BGBl. 1961 II. S. 1006),
 - dem UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 (BGBl. 1959 II. S. 150) sowie
 - dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 19.12.1986 (BGBl. 1986 I. S. 2563).
- 4.4.7 Ein Anspruchsübergang nach § 94 ist insofern ausgeschlossen, als in diesen Fällen grundsätzlich das Recht des Aufenthaltsstaates Anwendung findet, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Art und Maß der Leistung

5.1 Allgemeines

Art und Maß der Leistung richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland (§ 24 Abs. 3). Durch diese Regelung soll der Entwicklung einer Entscheidungspraxis vorgebeugt werden, die unter Berufung auf die Pflicht zur „Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ generell deutsche Maßstäbe bei der Leistungserbringung mit einbringt und dadurch den Grundsatz der Leistungen nach den Verhältnissen des Aufenthaltslandes unterläuft.

5.2 Arten der Sozialhilfe

5.2.1 Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 kann nur im Einzelfall bei einer unabweisbaren außergewöhnlichen Notlage Sozialhilfe geleistet werden. Es kommen in Betracht:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40)
- Hilfe bei Krankheit (§ 48)
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50)

- Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66)

5.2.2 Die Leistungen nach § 24 stehen im Ermessen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Es besteht jedoch ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung (§ 39 SGB I). Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

5.3 Maß der Sozialhilfe

5.3.1 Die „besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland“ im Sinne von § 24 Abs. 3 werden von dem dortigen Lebenshaltungsniveau bestimmt. Der in Deutschland bestehende Lebensstandard ist für die Bemessung der Hilfe ohne Bedeutung. Ausnahmsweise können bei der Leistungserbringung (Hafthilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit) nach Maßgabe der „besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland“ bei der Auslegung dieses Begriffs durchaus auch Aspekte der „notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ berücksichtigt werden, wenn dies nach Lage der Dinge geboten ist. Denkbar sind Fälle von inhaftierten Deutschen in Ländern der Dritten Welt.

5.3.2 Es ist zulässig die Hilfe als Darlehen (§§ 37, 38, 91) zu gewähren. Das Darlehen soll – soweit nach Ortsrecht zulässig – durch dingliche Rechte am Vermögen des Antragstellers gesichert werden. In welcher Weise dies erfolgen kann, ist mit den jeweiligen Auslandsvertretungen abzuklären.

5.3.3 Es empfiehlt sich das Darlehen im Rahmen eines Verwaltungsaktes und nicht im Wege eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages zu bewilligen, damit im Falle des Widerspruchs der Rechtsweg vor deutschen Gerichten eröffnet ist.

5.4 Einzelne Hilfearten

5.4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

5.4.1.1 Bei der Festlegung von Art und Maß der Hilfe sollen die Bestimmungen des 3. Kapitels SGB XII sinngemäß angewendet werden, soweit die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland dem nicht entgegen stehen.

5.4.1.2 Hat eine Auslandsvertretung mehr als zehn Fälle zu betreuen, für die mehr als zwei überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig sind, sollen für die Leistungen zum Lebensunterhalt Regelsätze gebildet werden (vgl. Rn. Nr. 7.7.2).

5.4.1.2.^{a2} Die Bewilligung eines Mehrbedarfs nach § 30 kann im Einzelfall nur auf besonderen Antrag erfolgen, sofern der Bedarf nach Regelsätzen abgegolten wird. Voraussetzung ist hierfür eine ausreichende Begründung, dass im Einzelfall die außergewöhnliche Notlage nur dadurch behoben werden kann, dass neben den Regelsätzen auch ein Mehrbedarf bewilligt wird. In diesem Fall kann die Bemessung des Mehrbedarfs analog den Vom-Hundert-Sätzen des § 30 Abs. 1 bis 3 erfolgen, es sei denn, es besteht im Einzelfall ein abweichender Bedarf. Ein Mehrbedarf nach Abs. 4 kommt regelmäßig nicht in Betracht. Der Mehrbedarf nach Abs. 5 ist im Einzelfall individuell festzulegen. Hinsichtlich des Verfahrens s. Tz. 7.7.10.

² ergänzt gemäß Beschluss des Fachausschuss I vom 10.05.2005

- 5.4.1.3 Inhaftierte können Leistungen erhalten, wenn aufgrund der Haftbedingungen im Aufenthaltsland der unbedingt notwendige Bedarf nicht gedeckt wird und eine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es dem Inhaftierten bzw. seinen Angehörigen überlassen ist, für Nahrung, Hygieneartikel und Kleidung zu sorgen, der deutsche Inhaftierte aber hierzu nicht in der Lage ist und die entsprechenden Leistungen von den Angehörigen nicht zu erwarten sind.
- 5.4.1.4 Kann sich der Inhaftierte die erforderlichen Mittel durch Arbeit in der Haftanstalt selbst verdienen, so ist Hilfebedürftigkeit nicht gegeben.
- 5.4.1.5 Ist die Hilfebedürftigkeit darauf zurückzuführen, dass der deutsche Staatsangehörige ungünstigeren als den örtlich vorgesehenen Haftbedingungen unterworfen wird, ist seitens der Auslandsvertretungen gegenüber der Leitung der Haftanstalt zu intervenieren.
- 5.4.1.6 Nach Bewilligung der Sozialhilfe soll die Auslandsvertretung im Rahmen des Möglichen dafür sorgen, dass sie dem inhaftierten deutschen Staatsangehörigen tatsächlich in vollem Umfange zugute kommt.
- 5.4.1.7 Die in der Vergangenheit nach dem BSHG gezahlte Weihnachtsbeihilfe entfällt, da sie in dem abschließenden Katalog der einmaligen Leistungen nach § 31 nicht aufgeführt ist. Da sie im übrigen nicht dem unabweisbar notwendigen Bedarf zuzurechnen ist, ist sie auch bei der Bemessung der Regelsätze nicht zu berücksichtigen.
- 5.4.1.8 Bestattungskosten können – soweit erforderlich –übernommen werden, wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe bis zum Ableben laufende Leistungen der Sozialhilfe erbracht hat. Die Auslandsvertretungen prüfen die Voraussetzungen für die Leistungserbringung nach § 74 (Zumutbarkeit der Verpflichteten).

5.4.2 Hilfe bei Krankheit

- 5.4.2.1 Bei den Hilfen bei Krankheit soll § 48 sinngemäß angewendet werden. Die notwendigen Kosten sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Aufenthaltsland in ortsüblicher Höhe zu übernehmen.
- 5.4.2.2 Sehhilfen (Brillen) gehören in der Regel nicht mehr zu den Leistungen der Hilfe bei Krankheit (s. Regelungen im SGB V).
- 5.4.2.3 Die deutschen Auslandsvertretungen haben dafür Sorge zu tragen, dass in Ländern, in denen bi- oder multilaterale Sozialversicherungsabkommen auf dem Gebiet der Krankenversicherung bestehen, Sozialhilfeempfänger nicht besser gestellt werden als die Versicherten des Aufenthaltslandes.
- 5.4.2.4 In laufenden Sozialhilfefällen kann der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auf Antrag der deutschen Auslandsvertretung generelle Anerkennnisse für laufend entstehende Kosten der Hilfe bei Krankheit abgeben. Diese Anerkennnisse sollen begrenzt werden auf
- a) ambulante Hilfe bei Krankheit außer Zahnersatz,
 - b) Arzneimittel nach ärztlicher Verordnung,

- c) kleinere orthopädische und andere Hilfsmittel bis zu einem Festpreis von 100 €,
 - d) Akutfälle von Krankenhausbehandlung zum niedrigsten Pflegesatz.
- 5.4.2.5 Hat der überörtliche Träger der Sozialhilfe kein generelles Kostenanerkennnis im Sinne von Rn. 5.4.2.4 erteilt, ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe einzuholen. Ausgenommen sind Akutfälle.
- 5.4.2.6 Der vorherigen Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bedarf es für die Übernahme der Kosten
 - a) der stationären Behandlung mit Ausnahme der Akutfälle nach Rn. 5.4.2.4 d),
 - b) des Zahnersatzes und
 - c) der Hilfsmittel zu einem Preis von mehr als 100 €.
- 5.4.2.7 Nur wenn sofortige Hilfe bei Krankheit geboten ist und die Zustimmung des zuständigen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vor der Inanspruchnahme der Hilfe nicht eingeholt werden konnte, können die Kosten zwei Monate rückwirkend, gerechnet von dem Tage, an dem der Antrag der deutschen Auslandsvertretung auf Kostenübernahme bei dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe eingeht, übernommen werden. In dem nachträglichen Antrag ist darzulegen, dass es sich nur um notwendige Kosten handelt. Von der Zwei-Monatsfrist kann in wohlbegründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Frist aus Gründen nicht einzuhalten war, die die Auslandsvertretung nicht beeinflussen konnte.
- 5.4.2.8 Für einmalige oder laufende Hilfen bei Krankheit bis zu zwei Monaten gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen § 5 KG (vgl. Rn. 4.3). Deshalb kommt Hilfe bei Krankheit nur für Personen in Betracht,
 - a) die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere laufende Leistung der Sozialhilfe beziehen oder
 - b) denen Hilfe bei Krankheit durchgängig für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten geleistet wird.
- 5.4.2.9 Alle Belege, wie Arztrechnungen, Rezepte usw. werden von der Auslandsvertretung in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abrechnung des Aufwandes aufbewahrt.
- 5.4.2.10 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe führen auch die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch. Näheres regelt der Runderlass über das Verfahren in Lastenausgleichsangelegenheiten (RES 54-11).
- 5.4.2.11 Krankenversicherungsbeiträge können anstelle sonst notwendiger Hilfe bei Krankheit übernommen werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Erwägungen geboten ist. Der Abschluss eines solchen Versicherungsverhältnisses bedarf

der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

5.4.3 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Für die Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gilt § 50 sinngemäß. Soweit eine Orientierung der Leistungen nach § 50 wegen der Verhältnisse im Aufenthaltsland nicht möglich ist, tritt an die Stelle dieser Leistungen die ortsübliche Art der Hilfe, die der Höhe nach angemessen sein muss.

5.4.4 Hilfe zur Pflege

5.4.4.1 Zu den Sozialhilfeleistungen gehört auch die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. Dieser kommt unter dem Gesichtspunkt des § 24 Abs. 1 Nr. 2 ganz besondere Bedeutung zu (s. z.B. Rn. 3.4.4).

5.4.4.2 Die Hilfe kann häusliche, teilstationäre und stationäre Pflege umfassen. Denkbar wäre auch die Versorgung mit Hilfsmitteln sowie Kurzzeitpflege.

5.4.4.3 Eine Einstufung in Pflegestufen nach dem SGB XI ist in der Regel nicht möglich, weil die dafür zuständigen medizinischen Dienste der Krankenkassen im Ausland nicht vorhanden sind. Hilfsweise kann in diesen Fällen auf die Unterstützung der Vertrauensärzte der Botschaft zurückgegriffen werden.

5.4.4.4 Art und Höhe der Leistung richten sich nach den Verhältnissen im Aufenthaltsland.

6. Sozialhilfe und Rückführung nach Deutschland

6.1 Die Durchführung und Finanzierung einer Rückführung nach Deutschland ist nicht Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Rechtsgrundlage ist hierfür das Konsulargesetz.

6.2 Gemäß § 5 Abs. 4 KG kann der Konsularbeamte, in dessen Amtsbezirk ein Hilfebedürftiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem Betroffenen auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes (näheres s. DA zu § 5 KG) die Reise an den Ort des gewünschten Aufenthaltes im Bundesgebiet ermöglichen (vgl. RES 54-30).

6.3. Stimmt das Auswärtige Amt der Rückführung zu, kann sich die Auslandsvertretung bei der Durchführung der Amtshilfe des zuständigen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bedienen (z. B. Reservierung eines Platzes in einem Altenheim usw.).

6.4 Zuständig für die Amtshilfe ist derjenige überörtliche Träger der Sozialhilfe, der bisher Leistungen nach § 24 gewährt hat. Ist vor der Rückführung Sozialhilfe nicht gezahlt worden, so soll die Amtshilfe (z.B. Herstellung von Kontakten zu den Ämtern des künftigen Wohnortes, Hilfe bei der Wohnungs- oder Heimplatzvermittlung) derjenige überörtliche Träger der Sozialhilfe leisten, in dessen Bereich die Rückführung erfolgen soll.

6.5 Die Kosten des Transports von Möbeln, Hausrat und sonstigem Umzugsgut können weder von der Auslandsvertretung im Rahmen des § 5 KG noch vom

zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe mangels Rechtsgrundlage im SGB XII übernommen werden.

7. Verfahren

7.1 Antrag, Beginn der Leistung

7.1.1 Gemäß § 24 Abs. 6 arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen. Wegen der Ortsnähe zum Antragsteller kommt der Mitarbeit der Auslandsvertretung bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Sozialhilfeleistung besondere Bedeutung zu.

7.1.2 Leistungen nach § 24 sind zu beantragen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit nimmt die Auslandsvertretung einen Antrag nach dem Formular „Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland gem. § 24 SGB XII“ auf. Für zusammenlebende Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit genügt die Aufnahme eines Antrages. Der Antrag ist vom Antragsteller bzw. Haushaltsvorstand zu unterschreiben. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben am Schluss des Antrages gleichzeitig für seine Angehörigen abgibt.

7.1.3 Für den Beginn der Sozialhilfe gilt, abweichend von § 18, der Tag der Antragstellung (§ 24 Abs. 4 Satz 1). Die Leistung beginnt auch dann mit dem Tage der Antragstellung, wenn der Antrag bei einer Auslandsvertretung gestellt wurde (vgl. § 16 SGB I). Eine Antragstellung bei deutschen Hilfs- oder Wohltätigkeitsvereinen, Vertrauensleuten, Pfarrämtern oder ähnlichen Stellen gilt jedoch nicht als Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1.

7.2 Prüfung des Antrags, Entscheidung

7.2.1 Die Auslandsvertretung prüft, ob der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe gegeben sind. Sie leitet sodann die Antragsunterlagen mit ihrer Stellungnahme nach dem Formular „Stellungnahme der Auslandsvertretung“ (s. Anlage 6) und einem Vorschlag über die Höhe der Leistung in Euro an den nach Rn. 2.2 zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder das Bundesverwaltungsamt weiter. Es erfolgt keine Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt, wenn auch nur ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft im Bundesgebiet geboren ist (vgl. Rn. 2.2.2).

7.2.2 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass – unbeschadet der Möglichkeit zunächst eine Hilfe gemäß § 5 KG in Anspruch zu nehmen (vgl. Rn. 7.4) – die Auszahlung der Sozialhilfe bzw. die Übernahme der Sachleistung erst nach Entscheidung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen kann.

7.2.3 Über den Antrag entscheidet der überörtliche Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Antragsteller und informiert die Auslandsvertretung. Ein Anerkennnis enthält alle Leistungen, für deren Bewilligung die Voraussetzungen nach den vorgelegten Unterlagen im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

- 7.2.4 Bei laufenden Leistungen ist vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe stets der Beginn der Leistung anzugeben (vgl. Rn. 7.1.3).
- 7.2.5 In das Kostenanerkennnis wird eine etwa gezahlte Hilfe nach § 5 KG mit einbezogen.
- 7.2.6 Um Missverständnisse zu vermeiden, wird auf die Aufnahme einer Kurschwankungsklausel verzichtet. Die Auslandsvertretung ist berechtigt, im Anerkennnis genannte Euro-Beträge in der Landeswährung zum jeweils gültigen Umrechnungskurs (Kurs der letzten Kassenbestandsverstärkung) auszu zahlen (Ausnahme s. Rn. 7.7.3).
- 7.2.7 Werden während laufender Leistungen weitere Leistungen beantragt, unterrichtet die Auslandsvertretung den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Beifügung einer Stellungnahme zu dem zusätzlich beantragten Bedarf entsprechend.
- 7.3 Änderung in den Voraussetzungen**
- 7.3.1 Die Auslandsvertretungen prüfen in mindestens jährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Fortsetzung der bewilligten laufenden Leistungen noch vorliegen.
- 7.3.2 Werden der Auslandsvertretung während der Leistungserbringung Umstände bekannt, die eine völlige oder teilweise Einstellung der Leistung erfordern, unterrichtet sie unverzüglich den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Sie stellt gleichzeitig sicher, dass insoweit Zahlungen vorerst nicht mehr vorgenommen bzw. Sachleistungen nicht mehr erbracht werden. Die endgültige Entscheidung trifft der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
- 7.4 Überbrückungshilfen (Vorauszahlungen)**
- 7.4.1 Die Auslandsvertretungen sind nach dem KG berechtigt, für die Dauer von bis zu zwei Monaten Leistungen zu erbringen. Im Fall der Sozialhilfeleistung wird diese mit den Leistungen der Auslandsvertretung verrechnet.
- 7.4.2 Kommt zwischen der Auslandsvertretung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Einigung über die Erstattung der anerkannten Zahlungen und die Vorauszahlung nicht zustande, ist dem Auswärtigen Amt zu berichten, das sich gegebenenfalls mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Verbindung setzt oder Weisung erteilt, wie weiter zu verfahren ist.
- 7.5 Ablehnung – Widerspruch – Klage**
- 7.5.1 Hält die Auslandsvertretung den Antrag auf Leistungen von Sozialhilfe für offensichtlich unbegründet, so soll sie dies dem Antragsteller mitteilen. Wünscht er dennoch einen förmlichen Bescheid, so leitet die Auslandsvertretung die Antragsunterlagen weiter. Das Gleiche gilt auch, wenn lediglich Zweifel an der Berechtigung des Antrags bestehen. Auf keinen Fall kann die Auslandsvertretung einen Ablehnungsbescheid erteilen, weil sie hierfür nicht zuständig ist.
- 7.5.2 Sind die Voraussetzungen für Sozialhilfeleistungen nicht gegeben, erlässt der überörtliche Träger der Sozialhilfe einen ablehnenden Bescheid mit Rechts-

behelfsbelehrung. Die Belehrung soll den Hinweis enthalten, dass der Widerspruch rechtswirksam auch bei der Auslandsvertretung eingelegt werden kann. In einigen Bundesländern ist nach Landesrecht ein gerichtliches Vorverfahren nicht vorgesehen. In diesen Fällen muss die Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf das Recht der unmittelbaren Klage vor dem Sozialgericht (s. Rn. 7.5.5) enthalten.

- 7.5.3 Der überörtliche Träger der Sozialhilfe leitet den Ablehnungsbescheid in doppelter Ausfertigung der Auslandsvertretung mit der Bitte zu, die Erstausfertigung dem Antragsteller zuzustellen, sofern der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht unmittelbar zustellt. Bei Zustellung über die Auslandsvertretung übersendet diese dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe den Zustellungsnachweis.
- 7.5.4 Stellt der überörtliche Träger der Sozialhilfe den Ablehnungsbescheid unmittelbar zu, so erhält die Auslandsvertretung eine Mehrfertigung zur Kenntnis.
- 7.5.5 Legt der Antragsteller Widerspruch bei der Auslandsvertretung ein, so leitet sie diesen unter Angabe des Eingangsdatums und einer Stellungnahme zu dem streitigen Sachverhalt an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe weiter. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, da ab dem 01.01.2005 für Angelegenheiten der Sozialhilfe die Sozialgerichte zuständig sind.

7.6 Abrechnung des Sozialhilfeaufwandes

- 7.6.1 Die Auslandsvertretung fordert die in jedem Kalenderhalbjahr geleisteten Zahlungen für jeden Sozialhilfefall mit Einzelabrechnung in Euro (unter Angabe des Gegenwertes in Landeswährung) bei dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Erstattung an die
Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Berlin,
Kontoverbindung: Bundesbank Berlin,
Konto Nr.: 100 010 17, BLZ: 100 000 00)
zum Kassenzeichen der zahlenden Auslandsvertretung, (z. B. Abrechnungskonto Oslo), an. Gleichzeitig ist der Legationskasse eine Ausfertigung zuzuleiten.
- 7.6.2 Sind fünf oder mehr Sozialhilfefälle zwischen einer Auslandsvertretung und demselben überörtlichen Träger der Sozialhilfe anhängig, so fordert die Auslandsvertretung die in jedem Kalenderhalbjahr geleisteten Zahlungen mit einer Sammelabrechnung in Euro unter Angabe des Gegenwertes in Landeswährung beim zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Erstattung an die Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Berlin zum Kassenzeichen der zahlenden Auslandsvertretung (z. B. Abrechnungskonto Buenos Aires) an. Zu gleicher Zeit ist der Legationskasse eine Ausfertigung zuzuleiten. Der Sammelabrechnung sind jeweils die entsprechenden Einzelabrechnungen beizufügen.
- 7.6.3 Für die Einzelabrechnung ist ein Muster (s. Anlage 7) abgedruckt. Von diesem Muster kann abgewichen werden, sofern dies die Arbeit der Auslandsvertretung erleichtert und die jeweils zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe keine Bedenken erheben. Die Sammelabrechnungen nach Rn. 7.6.2 erfolgen formlos.

- 7.6.4 Sofern in einem Abrechnungshalbjahr für mehr als einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe Auftragszahlungen geleistet wurden, ist der Legationskasse eine Zusammenstellung der Zahlungen unter Beifügung der für sie bestimmten Ausfertigungen der Anforderungsschreiben zu übersenden.
- 7.6.5 Die Summen zu a) und b) der Zusammenstellung müssen übereinstimmen und außerdem den tatsächlich gezahlten Beträgen lt. Kontokarte entsprechen. Dies bedeutet, dass keine Zahlungen im Juni und Dezember geleistet und gebucht werden dürfen, die erst im nächsten Halbjahr zur Erstattung angefordert werden. Geschieht dies dennoch, weil der Leistungsempfänger sonst die Zahlung nicht rechtzeitig erhält, sind diese Zahlungen auch für das Kalenderhalbjahr anzufordern, in dem sie geleistet und gebucht wurden, selbst wenn sie erst für das nächste Kalenderhalbjahr bestimmt sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass solche Zahlungen im nächsten Halbjahr übersehen werden. Später ist dann das Abrechnungskonto der Vertretung nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand wieder auszugleichen.
- 7.6.6 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht die Zahlstelle der Auslandsvertretung, sondern der für die Sozialhilfe zuständige Konsularbeamte für die Festsetzung und Abrechnung der Sozialhilfeleistungen verantwortlich ist. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass diese Tätigkeit und Verantwortung nicht gegen Zahlung von Provisionen auf eine außenstehende Organisation übertragen werden kann.
- 7.6.7 Die Zahlstelle der Vertretung bucht die gezahlten Sozialhilfekosten in der amtlichen Abrechnung als Auftragszahlung auf einer gesonderten Kontokarte KA 07 „Sozialhilfe für Deutsche im Ausland“. Sofern Sammellisten erstellt werden, kann dies monatlich in einer Gesamtsumme geschehen.
- 7.6.8 Termin: Die Abrechnungen für das jeweilige Halbjahr müssen der Legationskasse jeweils bis spätestens 15. März bzw. 15. September vorliegen.
- 7.6.9 Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet der Legationskasse des Auswärtigen Amtes (AA) die mit Einzel- bzw. Sammelbuchungen angeforderten Beträge in einer Summe innerhalb einer zur Prüfung angemessenen Frist. Der Schriftverkehr über streitige Posten wird unmittelbar zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Auslandsvertretung geführt. Beide beteiligen die Legationskasse des AA durch Übersenden von Doppeln ihrer Schreiben. Kommt es zu keiner Einigung, so berichtet die Auslandsvertretung dem AA, Referat 511 (vgl. Rn. 7.4.2).

7.7 Vorortsystem

- 7.7.1 Für den zwischen den Auslandsvertretungen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu führenden allgemeinen Schriftwechsel wurde bereits im Jahre 1966 das sogenannte Vorortsystem eingeführt. Danach ist in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, die über den Einzelfall hinaus oder für eine Mehrzahl von Einzelfällen relevant sind oder werden können, jeweils für ein bestimmtes Aufenthaltsland ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

- 7.7.2 Zu den Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gehört insbesondere die Festlegung und Änderung von
- a) Regelsätzen
 - b) Heizkostenbeihilfen
 - c) Heimpflegekosten
- soweit für ihre Festsetzung ein praktisches Bedürfnis besteht.
- 7.7.3 Die Auslandsvertretungen sind generell ermächtigt, bei Kursschwankungen die Regelsätze vorübergehend herabzusetzen oder bis zu 20 v. H. aufzusto-
cken. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu zwei Monaten.
- 7.7.4 Verhandlungspartner des Vorortträgers ist, wenn mehrere Auslandsvertre-
tungen in einem Land vorhanden sind, die Botschaft.
- 7.7.5 Hält eine der im Gastland tätigen Auslandsvertretungen die Sätze für die
Leistungen nach Rn. 7.7.2 nicht mehr für angemessen, berichtet sie der Bot-
schaft. Diese stellt zunächst Einvernehmen mit den übrigen Vertretungen im
Lande her und verhandelt dann mit dem Vorortträger. Unterschiede in den
einzelnen Provinzen des Gastlandes sind dabei in den vorgeschlagenen Sät-
zen zu berücksichtigen.
- 7.7.6 Bei dem Vorschlag für die Festsetzung der Regelsätze hat die Auslandsver-
tretung die notwendigen Lebensbedürfnisse eines im Gastland lebenden
Deutschen streng am tatsächlichen Bedarf zum Leben unter Berücksichti-
gung der besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland (Rn. 5.3.1) zu orientie-
ren.
- 7.7.7 Die Regelsätze im Ausland können gebildet werden auf der Grundlage des
Preisindexes der Lebenshaltung unter Berücksichtigung der Daten zu Min-
destlöhnen und –gehältern, Mindestrentensatz sowie Inflationsraten in dem
jeweiligen Aufenthaltsland. Die dem Statistischen Bundesamt vorliegenden
Verbrauchergeldparitäten (Ergebnisse von Preisvergleichen für Waren und
Dienstleistungen der Lebenshaltung) können bei der Ermittlung der Regel-
sätze herangezogen werden. Dabei sind die im Aufenthaltsland ortsüblichen
Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 7.7.8 Eine Änderung der Regelsätze erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Aus-
landsvertretung, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ver-
ändert haben. Unabhängig davon sollte eine Neuberechnung erfolgen, wenn
die Berechnungsgrundlagen über eine längere Zeit (fünf bis sechs Jahre)
nicht überprüft worden sind.
- 7.7.9 Für im Ausland Inhaftierte können anstelle von Regelsätzen die im Einzelfall
unabweisbar notwendigen Hilfen unter Anwendung eines strengen Maßsta-
bes erbracht werden (z.B. Bekleidungsbeihilfen).

- 7.7.10³ Bei Anträgen auf Bewilligung eines Mehrbedarfes sind neben ausführlicher Begründung folgende Unterlagen vorzulegen:
- 7.7.10.1 für den Mehrbedarf für Personen über 65 Jahren oder bei voller Erwerbsminderung, die über keinen Schwerbehindertenausweis verfügen und auch diesen im Ausland nicht erhalten können, aber die Voraussetzungen für diesen mit dem Merkzeichen G erfüllen,
- ein ärztliches Attest, welches Informationen über Art und Umfang der Behinderung und insbesondere des Ausmaßes der Gehbehinderung enthält. Die Auslandsvertretung bestätigt, dass nach Inaugenscheinnahme des Antragstellers kein Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des auswärtigen Arztes zur Gehbehinderung besteht. Verfügt die Auslandsvertretung über einen Vertrauensarzt, kann dieser die notwendigen Feststellungen treffen.
- 7.7.10.2 für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- ein ärztliches Attest,
- 7.7.10.3 für Personen, die eine kostenaufwendige Ernährung benötigen
- eine ärztliche Begründung und eine Stellungnahme der Auslandsvertretung, dass durch die ärztlicherseits bestätigte Krankheit auch im Ausland Mehrkosten durch die Beschaffung der ärztlicherseits für notwendig erachteten besonderen Ernährung entstehen,
- 7.7.10.4 für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ergeben sich die erforderlichen Informationen aus dem vorliegenden Sozialhilfeantrag.

8. Kostenersatz

8.1 Allgemeines

Der Kostenersatz nach Kapitel 13 Abschnitt 1 SGB XII als eigenständiger öffentlich rechtlicher Anspruch ist zu unterteilen in

1. - Kostenersatz durch Erben (§ 102)
2. - Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103)
3. - Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen (§ 104)
4. - Kostenersatz bei Doppelleistungen (§ 105)

8.2 Kostenersatz durch Erben

- 8.2.1 Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder deren Ehegatte oder deren Lebenspartner, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht geht bis zur Höhe des Nachlasses auf die Erben über. Sie beschränkt sich auf die erbrachten Sozialhilfeleistungen in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall. Der Freibetrag nach § 102 Abs. 1 Satz 2 ist unter Berücksichtigung der örtli-

³ ergänzt gemäß Beschluss des Fachausschuss I vom 10.05.2005

chen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Erben haften gesamtschuldnerisch.

- 8.2.2 Die Verpflichtung des Erben zum Kostenersatz nach § 102 steht unabhängig neben der Verpflichtung nach § 103 (Rn 8.3).
- 8.2.3 Nachlass im Sinne des § 102 ist der Reinnachlass nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (auch der Beerdigungskosten).
- 8.2.4 Ob und wie Ansprüche bei im Ausland lebenden Erben durchgesetzt werden können, ist in enger Zusammenarbeit mit der Auslandsvertretung des jeweiligen Landes abzuklären. Für in Deutschland lebende Erben gelten die üblichen Regularien.

8.3 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

- 8.3.1 Eine Kostenersatzpflicht bei schuldhaftem Verhalten liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die rechtmäßige Leistung (von der leistungsberechtigten Person oder einem Dritten) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind (§ 103 Abs. 1 Satz 1).
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Betroffene die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Erforderlich ist die der jeweiligen Sachlage angemessene Sorgfalt, die nach allgemeiner Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und der Person des Betroffenen hätte erwartet werden können. Das Verhalten ist als sozialwidrig anzusehen. Die Hilfestellung ist unmittelbare Folge des schuldhaften Verhaltens.
- 8.3.2 Verpflichtung zum Kostenersatz liegt auch vor, wenn die leistungsberechtigte Person bzw. deren Vertreter (z.B. Eltern, Betreuer) die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes kannte (§ 103 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative), ohne die Rechtswidrigkeit verursacht zu haben oder die leistungsberechtigte Person bzw. deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative), ohne die Rechtswidrigkeit verursacht zu haben.
- 8.3.3 Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann im Ermessenswege abgesehen werden, wenn dies eine Härte bedeuten würde. Eine Härte ist z.B. anzunehmen, wenn der Zusammenhalt der Familie durch die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs gefährdet wäre.
- 8.3.4 Der Kostenersatz durch Erben bei schuldhaftem Verhalten der Leistungsempfänger oder Dritten geht bis zur Höhe des Nachlasses auf die Erben über. Diese haften gesamtschuldnerisch. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfeleistung ausgezahlt bzw. dem Konto gutgeschrieben wurde (§ 103 Abs. 3 Satz 1).

Die zum Kostenersatz nach § 103 Abs. 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 SGB X Verpflichteten haften als Gesamtschuldner.

8.4 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

- 8.4.1 Der Gesetzgeber erfasst diejenigen Personen, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eine zu Unrecht erbrachte Sozialhilfeleistung an andere herbeigeführt haben.
- 8.4.2 Da die Leistung zu Unrecht erbracht wurde, ist die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach §§ 45, 48 SGB X erforderlich. Außerdem ist zu prüfen, ob Kostenersatz nach § 50 SGB X gegenüber dem Leistungsbezieher geltend gemacht werden kann. Daneben ist gegenüber dem Verursacher der Kostenersatz nach § 104 geltend zu machen.
- 8.4.3 Zum Kostenersatz nach § 104 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 SGB X Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

8.5 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an eine leistungsberechtigte Person Leistungen erbracht, ist diese Person zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet. Die Einschränkung des § 105 Abs. 2 für die Kosten der Unterkunft findet keine Anwendung.

9. Kostenbeteiligung des Bundes

Die bis zum 31.05.1962 (Inkrafttreten des BSHG) geltende Regelung über die Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Leistungen (Sozialhilfe) für bestimmte Deutsche im Ausland einschließlich der Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG wird fortgesetzt. Der Umfang der Kostenbeteiligung ergibt sich nach Ziffer 2 des Rundschreibens des BMI vom 24.07.1962 (s. Anlage 9).

10. Übergangsregelungen

10.1 § 132 Abs.1 SGB XII / § 147b BSHG

- 10.1.1 Durch den Verweis in § 132 Abs.1 auf § 147b BSHG in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung gilt diese Übergangsregelung zur damaligen Änderung des § 119 des BSHG durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 weiter und „verlängert“ die Besitzstandsregelung für den hierunter fallenden Personenkreis.
- 10.1.2 Unter diese Übergangsregelung fallen Personen, die bereits am 01. Juli 1992 Leistungen nach der seinerzeitigen Fassung von § 119 BSHG bezogen haben, zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder Hilfe in einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtung erhielten und seither fortdauernd Sozialhilfe im Ausland bezogen haben.
- 10.1.3 Hinsichtlich der Höhe der Leistungen sind für den Personenkreis der Übergangsregelungen nach Rn. 10.2 und 10.3 die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie bei den Leistungen nach § 24.

10.2 § 132 Abs. 2 SGB XII

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Übergangsregelung für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten des § 24 Sozialhilfe an Deutsche im Ausland geleistet wurde und für die ein ausreichender Vertrauensschutz gewährleistet werden soll. Danach können Deutsche im Ausland bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin unbefristet Sozialhilfeleistungen nach dem bis dahin geltenden § 119 BSHG erhalten, wenn sie vor dem 01. Januar 2004 mindestens 24 Kalendermonate lang (also vom 01.01.2002 bis 31.12.2003) ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 BSHG in der am 31.12.2003 geltenden Fassung bezogen haben und in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Zum Vorliegen einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung s. auch Rundschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung an die überörtlichen Sozialhilfeträger vom 01.03.2004 – Az.: 521. (s. Anlage 10)

10.3 § 132 Abs. 3 SGB XII

Diese Regelung hat im bisher geltenden Recht keine Parallele, stellt auf den Personenkreis des § 1 Bundesentschädigungsgesetz ab und bezweckt, dass Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auch dann, wenn sie bislang keine Sozialhilfe im Ausland bezogen haben oder nicht die Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 24 erfüllen, weiterhin in außergewöhnlichen Notlagen Sozialhilfe im Ausland erhalten können, wenn sie vor dem 1. Januar 1950 Deutschland verlassen haben und in dem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen. Es gilt jedoch § 24 Abs. 2.

10.4 § 133 SGB XII

10.4.1 Die bisherige Regelung des § 119 Abs. 7 BSHG ist nunmehr in § 133 in das Übergangsrecht übernommen und als besondere Form der Hilfestellung normiert worden. Es handelt sich um eine eigenständige, in sich abgeschlossene Vorschrift, die als Rechtsfolge „besondere Hilfen“ vorsieht, deren Höhe sich nach den im Aufenthaltsstaat in vergleichbaren Lebensumständen üblichen Leistungen bemisst.

10.4.2 Die Auslandsvertretungen in dem im Gesetz genannten Gebiet sind gehalten, die in dieser Vorschrift genannten Deutschen an das Deutsche Rote Kreuz, Generalsekretariat, Suchdienst Hamburg, zu verweisen.

Anlagen:

1. Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. Verzeichnis der Vorortträger und der Länder, für die sie zuständig sind
3. Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge bei Berechtigten außerhalb der Geltungsbereiches des BVG ohne Ost- und Südeuropa
4. Übersicht der Zuständigkeiten in der Auslandskriegsopferfürsorge
5. Muster „Antrag auf Leistungen von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland“
6. Muster „Stellungnahme der Auslandsvertretung
7. Muster „ Einzelabrechnung über die im Kalenderjahr 20....gezahlten Leistungen“
8. Muster „Zusammenstellung der zu Lasten von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Wege der Amtshilfe geleisteten und zur Erstattung angeforderten Sozialhilfeleistungen“
9. Abschrift Rundschreiben des BMI vom 24.7.1962
10. Schreiben des BMGS vom 1.3.2004

Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bezirk Mittelfranken, Sozialverwaltung

Postanschrift: Postfach 6 17, 91511 Ansbach

Besucheranschrift: Danziger Straße 5, 91522 Ansbach

Tel.: 0981 4664-0, Fax: 0981/4664-2099, E-Mail: Sozialhilfereferat@bezirk-mittelfranken.de

Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung

Postanschrift: Postfach 11 02 40, 86027 Augsburg

Besucheranschrift: Hafnerberg 10, 86152 Augsburg

Tel.: 0821 3101-0, Fax: 0821 3101-278, E-Mail: vorzimmer-shv@bezirk-schwaben.de

Bezirk Oberfranken, Sozialverwaltung

Postanschrift: Postfach 10 11 52, 95411 Bayreuth

Besucheranschrift: Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth

Tel.: 0921 7846-0, Fax: 0921 7846-111, E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Abt. I

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Tel.: 030 9028-0, Fax: 030 9028-2070, E-Mail: poststelle@sengsv.verwalt-berlin.de

Anmerkung:

Die Senatsverwaltung ist nur zuständig für alle Grundsatzfragen als „Vorortträger“.

Für die Erledigung der Einzelfälle ist im Land Berlin das Bezirksamt Zehlendorf von Berlin- Abt. Soziales – Soz. 3111, Schlossstraße 80, 12154 Berlin (Tel.: 030 90299-4330, Fax: 030 90299-1923) zuständig.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Ref. 55

Postanschrift: Postfach 10 78 67, 28078 Bremen

Besucheranschrift: Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-0, Fax: 0421 361-2275

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

Postanschrift: Postfach 10 07 63, 03007 Cottbus

Besucheranschrift: Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus

Tel.: 0355 2893-0, Fax: 0355 2893-379, E-Mail: epost@LASV.Brandenburg.de

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Postanschrift: Postfach 90 04 36, 06056 Halle/Saale

Besucheranschrift: Neustädter Passage 15, 06122Halle/Saale

Tel.: 0345 6815 890, Fax: 0345 6815 803, E-Mail: sozialagentur@lvwa.lsa-net.de

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie

- Amt für Soziales und Integration-

Postanschrift: Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Besucheranschrift: Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Tel.: 040 42863-0, Fax: 040 42863-4072, E-Mail: poststelle@bsf.hamburg.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie (Landessozialamt – LS)

Postanschrift: Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

Besucheranschrift: Domhof 1, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121 304-249, Fax: 05121 304-684, E-Mail: irene.weiss@nlzsa.niedersachsen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Überörtlicher Sozialhilfeträger - Fachlicher Service

Postanschrift: Postfach 10 24 07, 34112 Kassel

Besucheranschrift: Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

Tel.: 0561 1004-0, Fax: 0561 1004-2650, E-Mail: luK@lww-hessen.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Postanschrift: Postfach 11 21, 24100 Kiel

Besucheranschrift: Adolph-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Tel.: 0431 988-0, Fax: 0431 988-5416, E-Mail: Poststelle@SozMi.LandSH.de

Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Soziales, Integration
Postanschrift: 50663 Köln,
Besucheranschrift: Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel.: 0221 809-0, Fax: 0221 809-6550, E-Mail: soziales@lvr.de

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Postanschrift: Postfach, 84023 Landshut
Besucheranschrift: Gestütstraße. 10, 84028 Landshut
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-1939, E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Landeswohlfahrtsverband Sachsen
Postanschrift: Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig
Besucheranschrift: Thomasiusstr. 1, 04109 Leipzig
Tel.: 0341 1266-0, Fax: 0341 1266-700, E-Mail: post.lwvsachsen@kin-sachsen.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postanschrift: Postfach 29 64, 55019 Mainz
Besucheranschrift: Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0, Fax: 06131 967-516, E-Mail: Poststelle-Mz@lsjv.rlp.de

Landesamt für Soziales und Familie Thüringen,
Abt. 4 – Soziales, Betreuung und Rehabilitation
Am Drachenberg 4, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 460-0, Fax: 03693 460-200, E-Mail: Abt4Poststelle@lasfmgn.thueringen.de

Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung
Postanschrift: 80535 München
Besucheranschrift: Prinzregentenstraße 14, 80538 München
Tel.: 089 2198-01, Fax: 089 2198-1190, E-Mail: poststelle-bv@bezirk-oberbayern.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation -
Postanschrift: 48133 Münster
Besucheranschrift: Warendorfer Straße 26 - 28, 48133 Münster
Tel.: 0251/591-01, Fax: 0251/591-265

Bezirk Oberpfalz, Sozialverwaltung
Postanschrift: Postfach 10 01 65, 93001 Regensburg
Besucheranschrift: Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg
Tel.: 0941 9100-0, Fax: 0941 9100-199, E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
Postanschrift: Postfach 10 32 52, 66032 Saarbrücken
Besucheranschrift: Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 9978-0, Fax: 0681 9978-244, E-Mail: poststelle@ljsv.saarland.de

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 3031380, Fax: 0385 3031383, E-Mail: glueck@ksv-mv.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
Außenstelle Karlsruhe
Postanschrift: Postfach 41 09, **76026 Karlsruhe**
Besucheranschrift: Ernst-Frey-Str. 9, **76135 Karlsruhe**
Tel.: 0721 8107-0, Fax: 0721 8107-493, E-Mail: info@kvjs.de

Bezirk Unterfranken, Sozialverwaltung
Postanschrift: Postfach 51 20, 97001 Würzburg
Besucheranschrift: Silcherstraße 5, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 79591-0, Fax: 0931 79591-948, E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de

**Verzeichnis der Vorortträger
und der Länder für die sie zuständig sind**

<u>Träger:</u>	<u>zuständig für:</u>
Ansbach	Chile
Augsburg	Italien
Bayreuth	Türkei
Berlin	afrikanische Staaten
Bremen	Kanada, Mexiko, USA
Cottbus	Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion
Halle	Brasilien
Hamburg	Großbritannien, Nordirland, Irland, Israel
Hildesheim	Asien, Australien, Neuseeland
Kassel	Paraguay, Uruguay, Peru
Kiel	Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island
Köln	Belgien, Spanien, Polen
Landshut	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien
Leipzig	Tschechische Republik, Slowakische Republik
Mainz	mittelamerikanische und karibische Staaten Ecuador, Venezuela, Guayana
Meiningen	Argentinien
München	Bolivien
Münster	Malta, Niederlande, Griechenland, Zypern
Regensburg	Österreich
Saarbrücken	Frankreich, Luxemburg
Schwerin	Kolumbien
Stuttgart (Außenstelle Karlsruhe)	Ungarn, Albanien, Bulgarien, Rumänien Schweiz, Lichtenstein
Würzburg	Portugal

Stand: April 2004

Übersicht über die Zuständigkeit der Träger der Kriegsofferfürsorge bei Berechtigten außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes ohne Ost- und Südosteuropa (Auszug)

Nach § 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFürsV) sind für Hilfesuchende außerhalb des Bundesgebietes die folgenden Träger der Kriegsofferfürsorge zuständig:

Für Berechtigte

- a) in **Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland** (Versorgungsamt Schleswig) das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
- Hauptfürsorgestelle -, Steinmetzstr. 1-11, 24534 Neumünster;
- b) in den **Niederlanden** und in **Belgien** (Versorgungsamt Aachen) der Landschaftsverband Rheinland - Hauptfürsorgestelle -, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;
- c) in **Luxemburg** (Versorgungsamt Trier) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz - Hauptfürsorgestelle -, Baedekerstr. 2-10, 56073 Koblenz;
- d) in **Frankreich** (Versorgungsamt Saarbrücken) das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Hauptfürsorgestelle -, Hochstr. 67, 66115 Saarbrücken;
- e) in **Polen, Portugal, Spanien, Schweiz und übriges europäisches Ausland** der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe; Ernst-Frey-Straße 9, 76135 Karlsruhe,
- f) in **Österreich, Italien und Griechenland** (Versorgungsamt München I) die Regierung von Oberbayern - Hauptfürsorgestelle -, Elsenheimerstr. 41-43, 80687 München;
- g) in **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Jugoslawien, Slowakische Republik, Tschechische Republik** (Versorgungsamt Fulda) der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Hauptfürsorgestelle -, Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel;

- h) in **Rumänien** und **Ungarn** (Versorgungsämter Gelsenkirchen und Münster) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Hauptfürsorgestelle -, Warendorfer Straße 26-28, 48145 Münster;
- i) in dem **Vereinigten Königreich von Großbritannien** und **Nordirland, Irland**, in der **Türkei** und den **außereuropäischen Staaten**, jedoch mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanadas (Versorgungsamt Hamburg), die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie - Hauptfürsorgestelle -, Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg;
- j) in den **amerikanischen Staaten** und **Kanada** (Versorgungsamt Bremen) Versorgungsamt Bremen, Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle, Doventorscontrescarpe 172, 28195 Bremen.

Die Zuständigkeit besteht nur für Leistungen an Hilfesuchende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der genannten Staaten (oder Gebiet) haben. Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in einem dieser Staaten sowie in den in § 14 und § 18 Abs. 5 KFÜrsV bezeichneten Fällen bleibt die Zuständigkeit nach § 53 Abs. 1 bis 3 KFÜrsV bestehen.

Die Zuständigkeit richtet sich aber auch dann nach § 53 Abs. 4 KFÜrsV, wenn Leistungen für eine Person in Betracht kommen, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich aufhält. Sollen für Familienmitglieder Leistungen an einen Beschädigten gewährt werden, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat, richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dessen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt.

**Zuständigkeiten in der Auslandskriegsopferfürsorge
bei Berechtigten außerhalb des Geltungsbereiches
des Bundesversorgungsgesetzes**

§ 53 Abs. 8.3 KFÜrsV

Stand: April 2004

Land	Hauptfürsorgestelle
Dänemark Island Schweden Norwegen Finnland	Neumünster
Niederlande Belgien	Köln
Luxemburg	Mainz
Frankreich	Saarbrücken
Portugal Spanien Schweiz Gebiete der ehemaligen UdSSR Bulgarien Polen (ohne ehemals deutsche Ostgebiete)	Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe
Österreich Italien Griechenland San Marino Vatikan	München
Albanien Nachfolgestaaten Jugoslawien Slowakische Republik Tschechische Republik	Kassel
Vereinigtes Königreich von Großbritannien Nordirland Irland Türkei Außereuropäische Staaten mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanada	Hamburg
Amerikanische Staaten einschließlich Kanada	Bremen
Rumänien Ungarn Und ehemals deutsche Ostgebiete - wenn es sich um Beschädigte handelt und - wenn es sich um Witwen, Witwer, Waisen und - wenn es sich um Eltern handelt	Münster Hamburg

Antrag

auf Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
nach § 24 Sozialgesetzbuch Teil XII – SGB XII

1. Ich beantrage die Gewährung von Sozialhilfe aus folgendem Grund:

- wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- wegen der langfristigen stationären Betreuung,
- wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit,
- wegen hoheitlicher Gewalt (Zwang zum Verbleib im Aufenthaltsland, z.B. wg. Inhaftierung).

2. Persönliche Verhältnisse des Hilfesuchenden:

- a) Name: b) Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)
- c) Geburtstag: d) Geburtsort:
(Kreis/Land)
- e) Wohnort: Straße: Nr.
- f) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt lebend seit
geschieden durch Urteil des gerichts vom
Az.:
- g) erlernter Beruf: h) jetzige Tätigkeit:
- i) Deutsche Staatsangehörigkeit: ja/nein; nachgewiesen durch Heimatschein vom:
Heimatschein beantragt am: bei:
- k) Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates: ja/nein, verloren durch:
- l) Sonstige Staatsangehörigkeiten:

3. Persönliche Verhältnisse des Ehegatten, falls verheiratet:

- a) Name: b) Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)
- c) Geburtstag: d) Geburtsort:
(Kreis/Land)
- e) Wohnort: Straße: Nr.
- f) erlernter Beruf: g) jetzige Tätigkeit:
- h) Deutsche Staatsangehörigkeit: ja/nein; nachgewiesen durch Heimatschein vom:
Heimatschein beantragt am: bei:
- i) Sonstige Staatsangehörigkeiten:

4. Sonstige Personen, die mit dem Hilfesuchenden zusammen leben

Name:			
Vorname:			
Geburtstag			
Geburtsort: (Kreis/Land)			
Familienstand:			
Verwandschaftsverhältnis zu Nr. 2:			
Beruf:			
Staatsangehörigkeit: ggf. mehrfache			

5. Einkommensverhältnisse des Hilfesuchenden, seines Ehegatten und der sonstigen mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (Angaben in Euro)

	des Hilfesuchenden	des Ehegatten	sonstige Personen	zahlende Personen oder Stelle mit Az.:
a) aus selbständiger Tätigkeit				
b) aus unselbständiger Tätigkeit				
c) Renten, Pension usw.				
d) Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz				
e) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz 1) Grundrente (MdE:%) 2) Ausgleichsrente usw.				
f) Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz				
g) Unterhaltsleistungen von Angehörigen				
h) Fürsorgeleistungen vom Aufenthaltsland				
i) Sonstige Einkünfte (Art)				

6. Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden, seines Ehegatten und der sonstigen mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (Angaben in Euro)

- a) Bar- und Sparvermögen:
- b) Wertpapiere:
- c) Grundvermögen im Aufenthaltsland:
 - Wert des Grundvermögens (in Euro):
- d) Grundvermögen in der Bundesrepublik:
 - Wert des Grundvermögens (in Euro):
- e) Sonstiges Vermögen, Forderungen, Schmuck usw.:

- f) Ich/Wir habe(n) in den letzten 10 Jahren folgendes Vermögen (z. B. Barvermögen, Wertpapiere, Haus- oder Grundbesitzung veräußert/übertragen/verschenkt:

7. Unterhaltspflichtige Angehörige, die nicht mit dem Hilfesuchenden zusammen leben:

Lfd. Nr.	Zuname:	Vorname:	Geburtstag:	Verwand- schaftsverhält- nis (zu Nr. 2):	Wohnort:

8. Aufenthaltsverhältnisse des Hilfesuchenden (Nr. 2):

- a) Zeitpunkt des Übertritts ins Ausland:
- b) Letzter Wohnort im Bundesgebiet vor dem Übertritt:
- c) Aufenthaltsstatus:

9. Aufenthaltsverhältnisse des Ehegatten des Hilfesuchenden (Nr. 3):

- a) Zeitpunkt des Übertritts ins Ausland:
- b) Letzter Wohnort im Bundesgebiet vor dem Übertritt:
- c) Aufenthaltsstatus:

10. Ansprüche des Hilfesuchenden aus der Rentenversicherung:

(nur ausfüllen, falls noch keine Rente bezogen wird):

Berufliche Tätigkeit

a) im früheren Rechtsgebiet und jetzigen Gebiet der Bundesrepublik:

vom	bis	Art der Tätigkeit	Ort der Tätigkeit

b) im Aufenthaltsland und sonstigem Ausland:

--	--	--	--

c) freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet? ja/nein, ggf. wohin und für welche Zeiten?

.....

d) Kriegsdienstzeiten, Kriegsgefangenschaft, Zeiten politischer Verfolgung (nur auszufüllen, wenn unter Nr. 10 a) Beschäftigungszeiten angegeben sind): ja/nein, ggf. welche:

.....

nachgewiesen durch:

e) Antrag auf Rente wurde gestellt am bei

11. Rentenansprüche des Ehegatten des Hilfesuchenden (nur auszufüllen, falls noch keine Rente bezogen wird):

a) an deutsche Rentenversicherungsträger

aa) aus versicherungspflichtigen Tätigkeiten bzw. sonstigen Versicherungszeiten im Sinne von Nr. 10 a)? ja/nein, ggf. welche und nachgewiesen durch:

.....

b) an ausländische Rentenversicherungsträger

bb) aus versicherungspflichtigen Tätigkeiten bzw. sonstigen Versicherungszeiten im Sinne von Nr. 10 b)? ja/nein, ggf. welche und nachgewiesen durch:

.....

c) Antrag auf Rente wurde gestellt am bei
..... Az.:

12. Ansprüche auf Versorgungsleistungen an Versorgungsträger im Bundesgebiet oder im Ausland:

- a) als Kriegsbeschädigter – politisch Verfolgter – Wehrdienstbeschädigter: ja/nein
- b) oder Hinterbliebener:ja/nein
- c) ggf. welche:
- d) Antrag auf Rente wurde gestellt am bei
..... Az.:

13. Ansprüche gegen einen Versicherungsträger oder Private aus einem erlittenen Unfall:

ja/nein, ggf. welche?
.....

14. Ansprüche an eine Krankenversicherung? ja/nein, wo?
.....

15. Kosten der Unterkunft (in Landeswährung):

Erklärung:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich insbesondere alle Einkünfte und Vermögen, auch der in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben habe. Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug –) und zu Unrecht erlangte Mittel erstatten muss.

Über meine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –) bin ich unterrichtet worden. Ich bin ferner darüber informiert, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenze auf den Träger der Hilfe übergeleitet werden können bzw. kraft Gesetzes auf den Träger der Sozialhilfe übergehen **und dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte usw., auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe bzw. der deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen habe.** Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, werde ich vor Aufnahme der Arbeit gleicherweise anzeigen.

....., den.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII

Stellungnahme der Auslandsvertretung

Auslandsvertretung
Geschäftszeichen der Auslandsvertretung
Sozialhilfeträger:

AnsprechpartnerIn:
Datum:
Telefon:
E- Mail:
Zutreffendes ist angekreuzt <input type="checkbox"/>

Name Antragsteller:
Geboren am:
Antrag vom (Eingang bei der Auslandsvertretung; § 16 SGB I):

Ist der Antragsteller Deutscher i.S.d. § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB XII? ja nein

Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland? ja nein

Gewöhnlicher Aufenthalt, das heißt, Aufenthaltsland ist nicht nur vorübergehend der Mittelpunkt seiner gefestigten Lebensbeziehungen; Aufenthalt ist auf Dauer angelegt.

Ist der Aufenthalt legal i.S.d. Vorschriften im Aufenthaltsland? ja nein

Bitte Nachweise beifügen; Wenn eine Frage mit „nein“ zu beantworten ist, ist die Stellungnahme hier abzubrechen.

Ist eine Rückkehr nach Deutschland möglich? ja nein

Bejahendenfalls Stellungnahme hier abbrechen.

Aus welchem Grund ist die Rückkehr nach Deutschland **nicht** möglich?

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung (Die Betreuung in der Einrichtung muss voraussichtlich längerfristig (über 2 Monate) in der Zukunft erforderlich sein)
- wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit (Inwieweit steht die Pflegebedürftigkeit einer Rückkehr nach Deutschland entgegen?)
- wegen hoheitlicher Gewalt
- deutsches Kind, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss

Bitte Nachweise beifügen.

Der Antragsteller befindet sich in einer außergewöhnlichen Notlage? ja nein

Wenn „nein“, Stellungnahme hier abbrechen.

Worin liegt die außergewöhnliche Notlage begründet (Bitte Nachweise beifügen)?

Hat der Antragsteller Anspruch auf Leistungen des **Aufenthaltslandes**? ja nein

Bitte Art und Umfang der Leistungen angeben, auf die ein Anspruch besteht.

Bejahendenfalls, werden diese Leistungen bereits erbracht? ja nein

Sind diese Leistungen zu erwarten? ja nein

Wenn „nein“, weshalb werden die Leistungen nicht erbracht? Wenn Leistungen zu erwarten sind, ab wann sind die Leistungen zu erwarten?

Hat der Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen gegen „**Andere**“

i.S.d. § 24 Abs. 2 SGB XII? ja nein

Bitte Art und Umfang der Leistungen angeben, auf die ein Anspruch besteht.

Bejahendenfalls, werden diese Leistungen bereits erbracht? ja nein

Sind diese Leistungen zu erwarten? ja nein

Wenn „nein“, weshalb werden die Leistungen nicht erbracht? Wenn Leistungen zu erwarten sind, ab wann sind die Leistungen zu erwarten?

Wovon haben der Antragsteller und ggf. seine im Haushalt lebenden Angehörigen bisher ihren Lebensunterhalt bestritten?

Welchen Angehörigen können Unterhaltsbeiträge zugemutet werden?

Bitte Namen und Anschriften der Angehörigen sowie -bei Angehörigen im Aufenthaltsland- Höhe der zumutbaren Unterhaltsbeiträge angeben.

Ist der Antragsteller im Besitz von Grund- oder sonstigem (Bar-)Vermögen

(Grundstücke, Wohneigentum, Schmuck, Versicherungen etc)? ja nein

Bejahendenfalls bitte Art und Wert des Vermögens angeben.

Über welches Einkommen verfügt der Antragsteller?

Bitte Höhe des Einkommens angeben.

- Renteneinkommen:
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit:
- Einkünfte aus Kapitalvermögen:
- Sachbezüge:
- Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung:
- Andere Einkünfte:

Maß der Leistungserbringung nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland

1. außerhalb von Einrichtungen:

Monatlicher Regelsatz:

Sonstige Leistungen:

Sonstige Leistungen bitte begründen.

2. in Einrichtungen:

Tagessatz:

Monatssatz:

Barbetrag zur persönlichen Verfügung:

Sonstige Leistungen:

Ist die Leistung in Form eines Darlehens zu gewähren?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Kann nach den Bestimmungen im Aufenthaltsland ein durch Verwaltungsakt geregeltes Darlehen dinglich (z.B. durch Grundbucheintrag) gesichert werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wird eine dingliche Sicherung des Darlehens vorgenommen? Wenn „nein“ weshalb nicht?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Im Auftrag

Auslandsvertretung Überörtlicher Träger der
 Abrechnungskonto Sozialhilfe

**§ 24 SGB XII
 Abrechnung**

über die im Kalenderjahr 20..... gezahlten Sozialhilfen

Betrifft:4

Wohnort

Euro

I. Bedarfsberechnung (im Rahmen des Anerkenntnisses) =

1) a) Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt =

b) Miete =

2) Kosten der Unterbringung in Einrichtungen

- außer Krankenhäusern –

(Art der Einrichtung)

Tage zu =Euro

Tage zu =Euro

3) Krankenhilfe

(Art der Erkrankung.....)

a) Ärztliche Behandlung = Euro

b) Arznei-, Verband- und Heilmittel = Euro

c) Krankenhaus Tage zu = Euro

..... Tage zu = Euro

d) Besondere Leistungen⁵ = Euro

4) Einmalige Beihilfen oder Sachleistungen (z. B. Kleiderstücke)

..... = Euro

..... = Euro

Summe

II. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse de LE haben sich gegenüber den Angaben im Sozialhilfeantrag nicht geändert. D LE bezog im Abrechnungszeitraum folgendes Einkommen⁶

.....

....., den

(Stempel und Unterschrift der Auslandsvertretung)

⁴ Genaue Personalien des/der Unterstützten

⁵ Hierzu gehören u. a. Operationskosten, Röntgenleistungen, besonders teure Medikamente

⁶ Ausfüllung nur erforderlich, falls abweichend von den Angaben im Sozialhilfeantrag

Bezeichnung der Auslandsvertretung

Datum

Zusammenstellung

der zu Lasten von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Wege der Amtshilfe geleistet und von ihnen zur Erstattung angeforderten Sozialhilfaufwendungen im Halbjahr 2.....

a) Monats- oder Vierteljahresbeträge laut Abrechnung

Monat Vierteljahr	Betrag Euro
Beispiel Januar 2004	674,91 €
Februar 2004	429,49 €
März 2004	357,90 €
April 2004	204,52 €
Mai 2004	444,82 €
Juni 2004	<u>485,73 €</u>
	2.597,36 €

b) Aufgliederung der Summe a) nach überörtlichen Trägern der Sozialhilfe

überörtlicher Träger der Sozialhilfe	Betrag Euro
Beispiel Hessen, Kassel	613,55 €
Unterfranken, Würzburg	664,68 €
Niederbayern, Landshut	378,36 €
Niedersachsen, Braunschweig	541,97 €
Schwaben, Augsburg	<u>398,81 €</u>
	2.597,36 €

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

Unterschrift

Unterschrift

Abschrift Rundschreiben des BMI vom 24.07.1962
– V 2 – 52 000 – 52 570 – 454 62 – (GMBl. S. 329)

1. § 119 BSHG enthält erstmalig gesetzliche Vorschriften zur Fürsorge (Sozialhilfe) für Deutsche im Ausland, die von den Landesfürsorgeverbänden schon seit Mitte der zwanziger Jahre geübt worden ist, in verstärktem Maße während der letzten 10 Jahre nach den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden und Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 02. September 1952 (GMBl. S. 305, "Bonner Vereinbarung"). Die Erfahrungen, die hierbei gewonnen wurden, sind in der Fassung des § 119 verwertet worden. Es empfiehlt sich daher, bei der Anwendung dieser Vorschriften möglichst von der Verwaltungsausübung auszugehen, die sich unter der Bonner Vereinbarung herausgebildet hat.
2. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erkläre ich:

Der Aufwand an Sozialhilfe, die nach § 119 BSHG gewährt wird, wird in voller Höhe vom Bund erstattet,

- a) wenn der Hilfeempfänger außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 geboren ist. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, von denen keiner im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist, bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen (§ 119 Abs. 5 i. V. m. § 108 Abs. 3 BSHG), genügt es, dass einer von Ihnen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 geboren ist; § 119 Abs. 5 letzter Satzteil BSHG findet entsprechende Anwendung;

oder – falls die Voraussetzungen unter a) nicht gegeben sind -

- b) wenn der Hilfeempfänger einer in § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) bezeichneten Personengruppe angehört oder im Falle seiner Heimführung angehören würde oder wenn der in Familiengemeinschaft mit einer solchen Person lebt als deren Ehegatte, Verwandter in gerader Linie, Stiefkind oder Adoptivkind (§ 7 der Ersten DVO zum Ersten Überleitungsgesetz); § 119 Abs. 5 letzter Satzteil findet entsprechende Anwendung.

Diese Erklärung gilt im gleichen Umfang für die Kostenersatzbeträge, die die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlussprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) aufwenden (§ 146 BSHG), somit auch für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene, die nicht Leistungen in Anspruch nehmen (vgl. mein Rundschreiben an die Herren Innen- bzw. Arbeits- und Sozialminister (Senatoren) der Länder vom 06. Juni 1962 (GMBl. S. 231) Abschnitt V Absatz 1).

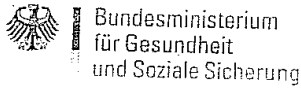
Die den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verbleibenden Aufwendungen der Krankenversorgung von Empfängern von Unterhaltshilfe, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, werden in voller Höhe vom Bund erstattet.

Unberührt bleibt mein Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landesfürsorgeverbände vom 04. Januar 1956 – 52 225 A – 982/55 – betreffend die prozentuale Festlegung des Anteils des Bundes an den Aufwendungen für die Unter-

stützung hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz, das ich Ihnen mit Rundschreiben vom 18. Juni 1956 – V A 2 – 52 225 A – 383/56 – mitgeteilt habe.

Die weiteren Ziffern 3 – 11 des Rundschreibens betreffen

- die Hilfe zur Erziehung bzw. die frühere Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG,
- Sozialhilfe an Deutsche ohne gA im Ausland,
- Sozialhilfe an Ausländer,
- die Schiedsstelle nach § 108 Abs. 2 i. V. m. § 147 BSHG.



Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 11017 Berlin

Handwritten notes:
6
Regel
72

Dieter Lotz
RegDir
Referatsleiter
Wilhelmstraße 49, 11017 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)1888 441-3714
+49 (0)1888 441-1742
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de
INTERNET http://www.bmg.bund.de

Berlin, 1. März 2004

AZ 521

Landeswohlfahrtsverband Baden
- Landessozialamt -
Ernst-Frey-Str. 9

76135 Karlsruhe

Bezirk Niederbayern
- Sozialverwaltung -
Gestütstr. 10

84028 Landshut

Bezirk Oberfranken
- Sozialverwaltung -
Cottenbacher Str. 23

95445 Bayreuth

Bezirk Mittelfranken
- Sozialverwaltung -
Danziger Str. 5

91522 Ansbach

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Weinbergstr. 10

03050 Cottbus

Bezirk Oberbayern
- Bezirksverwaltung -
Prinzregentenstr. 14

80538 München

Bezirk Oberpfalz
- Sozialverwaltung -
Ludwig-Thoma-Str. 14

93051 Regensburg

Bezirk Schwaben
- Sozialverwaltung -
Hafnerberg 10

86152 Augsburg

Bezirk Unterfranken
- Sozialverwaltung -
Silcherstr. 5

97074 Würzburg

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Fachlicher Service BSHG -
Ständeplatz 6-10

34117 Kassel

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 147, 257: Französische Straße
S-Bahn 1, 2, 25: Unter den Linden

Seite 2 von 4

Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben Landessozialamt Domhof 1 31134 Hildesheim	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales, Integration Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Abt. Soziales, Pflege und Rehabilitation - Freiherr-von-Stein-Platz 1 48133 Münster	Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung Hochstraße 67 66115 Saarbrücken
Landesamt für Soziales, Jugend und Ver- sorgung Rheinland-Pfalz Am Rodelberg 21 55131 Mainz	Landeswohlfahrtsverband Sachsen Thomasiusstr. 1 04109 Leipzig
Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle / Saale	Landesamt für Soziales und Familie Thüringen - Abt. 4 Landessozialamt - Am Drachenberg 4 98617 Meiningen
Landeswohlfahrtsverband Württemberg- Hohenzollern - Landessozialamt - Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart	Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz - Abteilung III - Oranienstr. 106 10969 Berlin	Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen Referat 55 Bahnhofplatz 29 28195 Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales und Familie Amt für Soziales und Rehabilitation Hamburger Str. 47 22083 Hamburg	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin

Seite 3 von 4

nachrichtlich:

Sozialministerium Baden-Württemberg
Postfach 12 50
70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und
Gesundheit
Winzererstraße 9
80797 München

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
134473 Potsdam

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und
Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 4
55116 Mainz

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstr. 10
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und
Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Seepark 5-7
39116 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Betreff: Schreibens an die Überörtlichen Sozialhilfeträger zur Neuregelung der
Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland;
hier: Information über Inhalt der Neuregelung

Bezug: Besprechung mit Frau Knospe, BKAMt, und Herrn Irlenkaeuser am 9.2.2004

Anlage: - 3 -

Seite 4 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2004 sind die neuen Regelungen zur Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) in Kraft getreten. Durch den neuen § 24 SGB XII werden die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe im Ausland deutlich verschärft. Das neue Recht gilt auch für den sogenannten Bestand.

Die Übergangsregelung in § 132 SGB XII stellt allerdings sicher, dass auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 24 SGB XII die Sozialhilfe nicht übergangslos, sondern erst zum 31. März 2004 einzustellen ist. Dies betrifft Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach dem bisherigen § 119 BSHG bezogen haben, die Voraussetzungen für einen Weiterbezug der Leistung nach § 24 SGB XII oder § 132 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 SGB XII aber nicht erfüllen.

Um eine reibungslose Umsetzung der Neuregelung zu gewährleisten, möchte ich Sie bitten, den betroffenen Personenkreis möglichst frühzeitig über die Rechtsänderung, ggf. nach Möglichkeit auch über eine bevorstehende Einstellung der Leistung frühzeitig zu informieren.

Als Anlagen füge ich zwei sich im Umfang unterscheidende Merkblätter („Merkblatt für Beziehende von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland“) zur Information von Deutschen im Ausland bei, in denen die Neuregelungen in ihren Auswirkungen dargestellt sind.

Ferner ist für die Arbeit in Ihrer Behörde eine Information („Informationen für überörtliche Träger der Sozialhilfe über die Neuregelung der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland“) beigefügt mit Auslegungshinweisen zur Neuregelung, insbesondere der Übergangsregelung in § 132 SGB XII. Von einer Darstellung des Inhalts der zweiten Übergangsregelung in § 133 SGB XII wurde abgesehen; hierin wird der Inhalt des bisherigen § 119 Abs. 7 BSHG fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz

Merkblatt für Bezieher von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Durch die Reform des Sozialhilferechts wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Rechtsgrundlage der Sozialhilfe durch das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) ersetzt. Die Vorschriften zur Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland sind dabei verschärft worden, um missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern; die betreffenden Regelungen sind bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Verschärfung der Regelungen für Sozialhilfeleistungen für Deutsche im Ausland

§ 24 SGB XII bestimmt, dass Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, grundsätzlich keine Sozialhilfe erhalten. Hiervon kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland aus einem der folgenden drei Gründe nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit,
3. hoheitliche Gewalt.

Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, d.h. weitere Gründe für einen Aufenthalt im Ausland können nicht anerkannt werden.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass die bisher mögliche Hilfe für nichtdeutsche Familienangehörige nicht in § 24 SGB XII übernommen wurde.

Übergangsregelungen

In den folgenden Fällen erhalten Sie als Deutscher im Ausland bei fortdauernder Bedürftigkeit unabhängig von der jetzt erfolgten Rechtsänderung durch die Übergangsregelung in § 132 SGB XII weiterhin Sozialhilfe:

- Sie haben bisher Leistungen nach § 147b BSHG bezogen (Voraussetzungen: am 1. Juli 1992 Bezug von Sozialhilfe nach der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung des § 119 BSHG, sowie Vollendung des 60. Lebensjahres zu diesem Zeitpunkt oder Erhalt von Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung).
- Sie haben vor dem 1. Januar 2004 mindestens 24 Monate lang ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 BSHG bezogen und verfügen in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung.

Sofern Sie weder die Voraussetzungen nach § 24 SGB XII noch für die genannten Übergangsregelungen erfüllen, aber bisher Sozialhilfe für Deutsche im Ausland bezogen haben, wird die bisher gewährte Sozialhilfe bei Fortdauer der Bedürftigkeit noch drei Monate geleistet, also bis zum 31. März 2004. Ab 1. April 2004 entfällt die Sozialhilfe.

Weitere Informationen über Sozialhilfe an Deutsche im Ausland erhalten Sie bei den deutschen Konsulaten im Aufenthaltsstaat oder bei dem für sie zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträgern in Deutschland.

Merkblatt für Bezieher von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Durch die Sozialhilfereform wird das bisher im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) enthaltene Sozialhilfe-recht als Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) neu gefasst. Im Rahmen der Reform wurden auch die Vorschriften für die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland geändert. Die entspre-chenden Vorschriften der §§ 24, 132 und 133 SGB XII sind bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Vorschriften in den §§ 119 und 147b BSHG.

Ziel dieser Neuregelung ist es, die Anspruchsvoraussetzungen eindeutiger zu formulieren und unberech-tigte Inanspruchnahme zu verhindern. Durch Übergangsregelungen wird gewährleistet, dass Personen, die bereits Sozialhilfe im Ausland beziehen und unter bestimmten Voraussetzungen auf die Fortsetzung der Leistung berechtigt vertrauen können, weiterhin Leistungen gewährt werden und in anderen Fällen die Sozialhilfezahlung nicht übergangslos wegfällt.

Verschärfung der Regelungen für Sozialhilfeleistungen für Deutsche im Ausland

In § 24 SGB XII ist der Grundsatz der Neuregelung enthalten: Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufent-halt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe. Hiervon kann ausnahmsweise im Ein-zelfall abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr aus den folgenden, in § 24 Abs. 1 SGB XII genannten Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

Bei den im Gesetz genannten drei Hinderungsgründen handelt es sich um eine abschließende Aufzäh-lung.

Eine weitere wesentliche Änderung im Vergleich zum bisherigen § 119 BSHG besteht darin, dass Sozial-hilfe für nichtdeutsche Familienangehörige eines im Ausland lebenden deutschen Sozialhilfebeziehers nicht mehr geleistet werden kann.

Besitzen alle Familienangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft, dann muss jedes einzelne Mitglied dieser Haushaltsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB XII erfüllen, um einen Sozial-hilfeanspruch zu haben.

Übergangsregelungen

Für alle Deutschen im Ausland, die bisher Sozialhilfe bezogen haben und die Voraussetzungen des § 24 SGB XII nicht erfüllen, gelten Übergangsregelungen.

In § 132 Abs. 1 SGB XII wird die Bestandsschutzregelung des § 147b BSHG fortgeführt. Damit können Deutsche im Ausland, solange sie bedürftig sind, auch weiterhin Sozialhilfe im Ausland erhalten, wenn sie

- bereits am 1. Juli 1992 Leistungen nach der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung des § 119 BSHG bezogen und
- am 26. Juni 1993 das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten,
- und seither ununterbrochen Sozialhilfe im Ausland bezogen haben.

Nach § 132 Abs. 2 Satz 1 SGB XII können ferner Deutsche im Ausland - solange sie bedürftig sind - weiterhin Sozialhilfeleistungen erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2004 mindestens 24 Monate lang ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 BSHG bezogen haben und in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

Für Deutsche im Ausland, die am 31. Dezember 2003 Sozialhilfe im Ausland nach § 119 BSHG bezogen haben, jedoch weder die Voraussetzungen des 24-monatigen Sozialhilfebezugs und einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 SGB XII noch die des § 24 SGB XII (die drei Hinderungsgründe für eine Rückkehr aus dem Ausland) erfüllen, endet bei fortbestehender Bedürftigkeit die Sozialhilfeleistung nach § 132 Abs. 2 Satz 2 SGB XII am 31. März 2004. Damit entfällt dann ab 1. April 2004 die Sozialhilfe. Im Falle einer Rückkehr nach Deutschland ist zu prüfen, ob weiterhin Hilfebedürftigkeit und damit ein Sozialhilfeanspruch vorliegt.

§ 132 Abs. 3 SGB XII enthält eine spezielle Regelung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

Weitere Informationen über Sozialhilfe an Deutsche im Ausland erhalten Sie bei den deutschen Konsulaten im Aufenthaltsstaat oder bei dem für sie zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträgern in Deutschland.

Informationen für überörtliche Träger der Sozialhilfe über die Neuregelung der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Durch die Sozialhilfereform wird das bisher im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) enthaltene Sozialhilferecht als Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) neu gefasst. Das SGB XII wird überwiegend am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Im Rahmen der Reform wurden auch die Vorschriften für die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland geändert. Die entsprechenden Vorschriften der §§ 24, 132 und 133 SGB XII sind bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Vorschriften in den §§ 119 und 147b BSHG. Damit gilt seit diesem Zeitpunkt das neue Recht.

Ziel dieser Neuregelung ist es, die Anspruchsvoraussetzungen eindeutiger zu formulieren und unberechtigte Inanspruchnahme zu verhindern. Durch Übergangsregelungen wird gewährleistet, dass Personen, die bereits Sozialhilfe im Ausland beziehen und unter bestimmten Voraussetzungen auf die Fortsetzung der Leistung berechtigt vertrauen können, weiterhin Leistungen erhalten werden und dass in anderen Fällen die Sozialhilfezahlung nicht übergangslos wegfällt.

Verschärfung der Regelungen für Sozialhilfeleistungen für Deutsche im Ausland

§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB XII stellt klar, dass auch Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, grundsätzlich keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann nach Absatz 1 Satz 2 von diesem Grundsatz abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn eine außergewöhnliche Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland aus den folgenden drei Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt

Bei den im Gesetz genannten drei Hinderungsgründen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, die es im bisherigen Recht (§ 119 BSHG) nicht gegeben hat. Nur in diesen Fällen soll – so der Gesetzgeber – Sozialhilfe ausnahmsweise auch an Deutsche im Ausland geleistet werden. In den übrigen Fällen wird von dem Hilfebedürftigen die Rückkehr nach Deutschland erwartet, wenn er Sozialhilfeleistungen beansprucht will.

In § 24 SGB XII werden in den Absätzen 2 bis 6 weitere Leistungsvoraussetzungen und Zuständigkeitsregelungen getroffen, die jedoch im Wesentlichen den bereits bisher geltenden Regelungen des § 119 BSHG entsprechen. So wird in Absatz 2 festgelegt, dass bei der Prüfung,

- 2 -

ob der Antragsteller bedürftig ist, neben Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen auch die Möglichkeit des Bezugs von der Sozialhilfe entsprechenden Leistungen im Aufenthaltsstaat zu berücksichtigen ist. Denn es soll weder ein Wahlrecht noch einen Bezug von Leistungen sowohl des Aufenthaltsstaates als auch Deutschlands geben.

Eine weitere wesentliche Änderung im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 119 BSHG besteht darin, dass die bisher mögliche Hilfe für nicht-deutsche Familienangehörige nach § 119 Abs. 2 BSHG nicht in § 24 SGB XII übernommen wurde. Damit kann Sozialhilfe für nicht-deutsche Familienangehörige eines im Ausland lebenden deutschen Sozialhilfebeziehers nicht mehr geleistet werden.

Hinweis:

Besitzen alle Familienangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft, dann muss jedes einzelne Mitglied dieser Haushaltsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB XII erfüllen, um Sozialhilfe erhalten zu können.

Übergangsregelungen

Die maßgebliche Übergangsregelung zur Einschränkung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland ist in § 132 SGB XII enthalten. Diese Übergangsregelung enthält drei Ausnahmefälle, in denen Sozialhilfe auch dann ins Ausland gezahlt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB XII nicht erfüllt sind:

1. Sozialhilfebezug nach § 147b BSHG

Die im bisher geltenden Recht bestehende Bestandsschutzregelung des § 147b BSHG wird durch § 132 Abs. 1 SGB XII fortgeführt. Damit können Deutsche im Ausland, solange sie bedürftig sind, auch weiterhin Sozialhilfe im Ausland erhalten, wenn sie

- bereits am 1. Juli 1992 Leistungen nach der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung des § 119 BSHG bezogen und
- am 26. Juni 1993 das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten,
- und seither ununterbrochen Sozialhilfe im Ausland bezogen haben.

2. Sozialhilfebezug nach § 119 BSHG

Nach § 132 Abs. 2 Satz 1 SGB XII können ferner Deutsche im Ausland - solange sie bedürftig sind - weiterhin Sozialhilfeleistungen erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2004 mindestens 24 Monate lang ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 BSHG bezogen haben und in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

- 3 -

Hinweis:

Die Vorschriften über den Aufenthaltsstatus von Ausländern sind im internationalen Vergleich allerdings sehr unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich ist bei einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung von einem unbefristeten Aufenthaltsstatus auszugehen. Nur in den Staaten, in denen es eine solche unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nicht gibt, kann auch - unter Berücksichtigung des Rechts des Wohnsitzstaates - ein gefestigter langfristiger Aufenthaltsstatus ausreichen. Nicht umfasst ist damit ein nur vorübergehender bzw. befristeter Aufenthalt, der im Falle einer generellen Befristung der Aufenthaltserlaubnis im nationalen Recht nicht die maximal mögliche Befristungsdauer ausschöpft.

Für Deutsche im Ausland, die am 31. Dezember 2003 Sozialhilfe im Ausland nach § 119 BSHG bezogen haben, jedoch weder die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (24-monatiger Sozialhilfebezug und eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung) noch die des § 24 SGB XII (die drei Hinderungsgründe für eine Rückkehr aus dem Ausland) erfüllen, endet bei fortbestehender Bedürftigkeit die Sozialhilfeleistung nach § 132 Abs. 2 Satz 2 SGB XII am 31. März 2004. Für diesen Personenkreis kann weder eine feste Verwurzelung im Aufenthaltsstaat und noch ein Grund für die Hinderung an der Rückkehr nach Deutschland unterstellt werden.

3. Opfer politischer Verfolgung während der NS-Zeit

§ 132 Abs. 3 SGB XII enthält eine besondere Regelung für Deutsche, die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung waren (Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes liegen vor) und die

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden oder durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten oder
2. nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben.

Nach der Definition des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgte). Diese im Dritten Reich verfolgten Personen können in außergewöhnlichen Notlagen Sozialhilfe im Ausland erhalten, sofern

- 4 -

sie in ihrem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen, selbst wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 oder des § 132 Abs. 1 oder 2 SGB XII erfüllen. Auch hier gilt aber, dass Leistungen nicht erbracht werden, wenn sie vom Aufenthaltsstaat oder anderen geleistet werden. Mit dieser Regelung wird der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber geflohenen oder ausgewanderten Verfolgten des NS-Regimes Rechnung getragen. Durch die gewählten Zeitabschnitte werden auch die Personen erfasst, die erst nach dem Ende des Nationalsozialismus Deutschland verlassen konnten, weil sie vorher an einer Ausreise gehindert waren. Da jedoch ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Flucht oder Auswanderung bestehen muss, ist der Zeitraum auf diejenigen Personen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1950 Deutschland verlassen haben. Die Regelung ermöglicht, dass Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung selbst dann, wenn sie bislang keine Sozialhilfe bezogen haben, weiterhin in außergewöhnlichen Notlagen bei Bedürftigkeit Sozialhilfe im Ausland erhalten können, ohne nach Deutschland zurückkehren zu müssen.